

Arbeitszeitnachweis nach dem Mindestlohngesetz

Ein Arbeitgeber, der branchenunabhängig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geringfügig entlohnt oder kurzfristig beschäftigt ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu dokumentieren. Ausgenommen sind hier lediglich geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

Die Aufzeichnungspflicht gilt außerdem für alle Beschäftigten in folgenden Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen und die sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen, entfällt die Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit. Hier reicht es aus, nur die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind auch Arbeitnehmer mit einem verstetigten regelmäßigen Monatsentgelt von mehr als 2.000 Euro brutto, wenn dieses für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde. Bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen gelten die Aufzeichnungspflichten nicht.

Die Dokumentation ist spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorzunehmen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen für mindestens vier Jahre vorzuhalten.

Die Regelung gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der oben genannten Wirtschaftszweige überlässt.

Zweck der Dokumentationspflicht ist die bessere Nachprüfbarkeit der Einhaltung des Mindestlohns. Diese ergänzt die Pflicht zur Führung von Entgeltunterlagen nach dem Sozialgesetzbuch.

Für weitere Fragen steht Ihnen die AOK Bayern sehr gerne zur Verfügung. Profitieren Sie vom Expertenwissen der AOK Bayern. Melden Sie sich unter www.aok-business.de/bayern/edialog zu AOK-eDialog an.

Arbeitszeitnachweis nach dem Mindestlohngesetz (§ 17 MiLoG)

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum / Personalnummer: _____

Monat / Jahr: _____

Tag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Unbezahlte Pause (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)	Arbeitsdauer	Bemerkung (Krank, Urlaub, ...)
1.				00:00	
2.				00:00	
3.				00:00	
4.				00:00	
5.				00:00	
6.				00:00	
7.				00:00	
8.				00:00	
9.				00:00	
10.				00:00	
11.				00:00	
12.				00:00	
13.				00:00	
14.				00:00	
15.				00:00	
16.				00:00	
17.				00:00	
18.				00:00	
19.				00:00	
20.				00:00	
21.				00:00	
22.				00:00	
23.				00:00	
24.				00:00	
25.				00:00	
26.				00:00	
27.				00:00	
28.				00:00	
29.				00:00	
30.				00:00	
31.				00:00	
Summe:				00:00	

Datum: _____

Name: _____

Unterschriften

Arbeitnehmer: _____

Arbeitgeber: _____